

3. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Altenkrempe

(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15. April 2008 folgende Satzung erlassen:

I.

Der § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 Absatz 2 Ziffer d beträgt:

- a. bei der Regelabfuhr
 - I. für die abflusslosen Gruben.....25,46 Euro
 - II. aus Hauskläranlagen.....25,46 Euro
 - III. für biologische und sonstige Kläranlagen25,46 Euro

- b. bei der Bedarfsabfuhr
 - I. für die abflusslosen Gruben.....25,46 Euro
 - II. aus Hauskläranlagen.....25,46 Euro
 - III. für biologische und sonstige Kläranlagen25,46 Euro

II.

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönwalde am Bungsberg, den 09. Mai 2008

Gemeinde Altenkrempe
Der Bürgermeister
gez. Klaus Weidemann

(L.S.)